

Archäologische Bücherschau.

FUNK F. X. *Das achte Buch der Apostolischen Konstitutionen und die verwandten Schriften auf ihr Verhältniss neu untersucht.* Tübingen, Laupp, 1893. - 67 S. 8.°.

Eine längere Abhandlung über das VIII Buch der Apostl. Konst., welche im Jahrg. 1893 der Tübinger theologischen Quartalschrift erschien, gab der Verf. unter obigem Titel separat heraus, weil dieselbe eine sehr willkommene Ergänzung der in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1893 S. 93-98) besprochenen Monographie desselben Verf.'s über die Apost. Konst. bildet. Schon in letzterem Werke hatte F. Gelegenheit, die Resultate zu berücksichtigen, zu welchen *H. Achelis* in seiner Behandlung der *Canones Hippolyti* gelangt war (1). Dass diese Schrift zu dem VIII. Buch der Apost. Konst. in enger Beziehung steht, unterliegt keinem Zweifel. In der Feststellung der Abhängigkeit beider Schriften kamen jedoch Achelis und Funk zu ganz verschiedenen Ergebnissen. Während A. die Echtheit und somit die Priorität der *Canones Hippolyti* vertheidigte, erkannte F. dieselben als unecht und als abhängig vom VIII. Buch der A. K. In einer Besprechung der F.'schen Monographie sprach

(1) Die *Canones Hippolyti* (Texte und Untersuchungen zur altchristl. Litteratur, VI, 4) 1891.

sich *A. Harnack* für die Ansicht des A. und gegen F. aus, indem er näher auf einzelne Punkte einging (1).

Dies veranlasste F., die für eine Reihe von Schriften über Kirchendisziplin wichtige Frage auf's Neue zu untersuchen; er kam dabei zu denselben Resultaten, wie früher, und begründet seine Auffassung ausführlicher in der vorliegenden Abhandlung gegen die Argumente von A. und die Kritik Harnack's. Die Untersuchung betrifft drei Schriften: zuerst die *Constitutiones per Hippolytum*, welche fast wörtlich mit einem grossen Theil des VIII. Buches der A. K. zusammenfallen. Harnack sieht darin einen Auszug nicht aus diesem Buche, sondern aus einer Quelle desselben. Dagegen thut F. durch die Auslassungen, Umbildungen und Verweisungen, welche der Text der *Constitutiones* aufweist, dar, dass diese ein Auszug aus den A. K. selbst sind, nicht ein Auszug aus einer Quelle dieser Schrift. — Eine zweite verwandte Schrift ist die sog. *Aegyptische Kirchenordnung*. Diese bildet, wie auch Harnack zugibt, ein Mittelglied zwischen den *Canones Hippolyti* und den A. K.; nur will Harnack, wie Achelis gethan, beide Schriften vor die A. K. setzen. F. dagegen nimmt an und weist durch mehrere Gründe nach, dass die Aeg. Kirchenordnung später ist als jene, und dass die *Constitutiones per Hippolytum* ein Mittelglied sind zwischen diesen beiden Schriften. An dritter Stelle kommt F. auf die *Canones Hippolyti* zu sprechen. Diese stehen mit der Aeg. Kirchenordnung in so naher Beziehung, dass eine der beiden die Quelle der andern sein muss. Da nun für die letztere die Abhängigkeit von den A. K. nachgewiesen ist, so ergibt sich schon da-

(1) Theol. Studien u. Kritiken 1893, S. 403-420.

raus, dass die Can. Hipp. später fallen müssen; sie kommen an dritter Stelle nach den A. K. und der Aeg. Kirchenordnung. F. prüft nach einander die zwölf Gründe, welche Achelis für die Echtheit und die Priorität der Canones Hippolyti beigebracht hat, und zeigt, dass einzelne sogar das Gegentheil von dem beweisen, was A. daraus folgert. Als Anhang theilt F. den can. 47 der Aeg. Kirchenordnung (can. 32 der Can. Hippolyti) aus einer Wiener Handschrift im griechischen Originaltext mit, da bisher diese, so weit sie über die A. K. hinausgehen, nur in abgeleiteten Texten bekannt waren.

KIRSCH.

GALANTE, *Il Cemetero di S. Ipolisto martire in Atripalda*. Napoli, 1893.

In Atripalda, dem alten Abellinum, wird die Confessio in der Kirche des h. Hipolistus als *specus Martyrum* bezeichnet; die Ausgrabung der verschütteten Krypte ist in den letzten Jahren vorgenommen worden, und die vorliegende Abhandlung des neapolitanischen De Rossi enthält den Bericht über die erzielten Resultate. Schon 1620 war dort eine Inschrift gefunden worden, mit Consulardatum vom J. 357, beginnend mit der bekannten Formel AD DOMS, und gesetzt einem *neofITVS QVI DEI VOLVNTATE CVM | SANCTIS SOCIATVS EST*. Nicht minder waren die metrischen Inschriften auf den h. Bischof Sabinus und die auf dessen Diakon Romulus bekannt, und in letzterer war gleichfalls Rede von der Grotte der Martyrer: *quibus ille precibus, quibus lamentis ante specum martyrum, ne pri- varetur magistri contubernio, testis est cuncta patria*.

In der Krypta sind die Thonsärge, in welchen der Martyrer Hipolistus und seine Gefährten beigelegt waren, wie-